

Fach	Jahrgangsstufe 5			Jahrgangsstufe 6		
	Klassenarbeiten Anzahl <sup>1</sup>	sonstige Noten Mindestanzahl	Gewichtung	Klassenarbeiten Anzahl <sup>2</sup>	sonstige Noten Mindestanzahl	Gewichtung
Deutsch	4	6	50:50	4	6	50:50
Englisch	4	8	50:50	4	8	50:50
Mathematik	4	6	50:50	4	6	50:50
2. Fremdsprache	-	-	-	3	6	50:50
Biologie	-	5	-	-	5	
Physik	-	-	-	-	5	
Geschichte	-	5	-	-	5	
Geographie	-	6	-	-	6	
Ethik/ evRE	-	5	-	-	5	
Musik	-	4	-	-	4	
Kunst	-	6	-	-	6	
Sport	-	6	-	-	6	
TC	-	5	-	-	4	

<sup>1</sup> Eine Klassenarbeit pro Halbjahr kann durch eine Komplexe Leistung ersetzt werden (siehe *Handreichung Qualitätskriterien für die Komplexe Leistung*. SMK)

<sup>2</sup> Eine Klassenarbeit pro Halbjahr kann durch eine Komplexe Leistung ersetzt werden (siehe *Handreichung Qualitätskriterien für die Komplexe Leistung*. SMK)

## Rechtliche Grundlage: SOGYA (Schulordnung Gymnasien, 2018)<sup>3</sup>

### § 22 Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung

- Abs. 1 Die Grundlage für die Leistungsermittlung und -bewertung sind **Lehrpläne**, Studententafeln sowie die **Bildungsstandards** der Kultusministerkonferenz.
- Abs. 2 Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der **Lernergebnisse** und des **Lernprozesses** und berücksichtigt den **individuellen Lernfortschritt** des Schülers.
- Abs. 3 Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegen in der **pädagogischen Verantwortung** der jeweiligen Fachlehrer.
- Abs. 6 In die Gesamtbewertung in einem Fach fließen die Bewertung der in **Klassenarbeiten (...)**, **Komplexe Leistungen** und die Bewertung der **sonstigen Leistungen** ein. Der Fachlehrer hat die Gewichtung der beiden Teilbewertungen und die Anzahl der Klassenarbeiten zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülern und den Eltern nachweislich bekannt zu geben.
- Abs. 7 Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden **Kriterien** hat der Fachlehrer den Schülern und ihren Eltern **nachweislich darzulegen**.

### § 24 Leistungsnachweise

- Abs. 2 In den Klassenstufen 5 bis 10 werden Klassenarbeiten geschrieben. Diese geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit ange-  
setzt werden und sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen.
- Abs. 6 Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen.

---

<sup>3</sup> Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist